

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Allgemeine Gebührenordnung

- in der Fassung der Vierten Änderung vom 28. Oktober 2014

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 16, 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 und 115 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) sowie § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Allgemeine Gebührenordnung. Das Rektorat der Universität hat die Gebührenordnung am 29. Mai 2007 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 7. Juni 2007 und 14. Dezember 2007 die Gebührenordnung genehmigt.

Das Rektorat der Universität hat die Vierte Änderung der Gebührenordnung am 14. und 28. Oktober 2014 beschlossen. Der Senat hat am 4. November 2014 hierzu positiv Stellung genommen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft hat am 26. März 2015 die Vierte Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung genehmigt.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Säumnisgebühren
- § 3 Gebühren der Regelstudienzeitüberschreitung
- § 4 Auskunftspflicht
- § 5 Gebühren für das Weiterbildende Studium
- § 6 Vorbereitungskurs – Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
- § 7 Prüfungsgebühren
- § 8 Gasthörergebühren
- § 9 Frühstudierende
- § 10 Gebühren für ein Seniorenstudium
- § 11 Verwaltungsgebühren
- § 12 Fälligkeiten
- § 13 Gleichstellungsklausel
- § 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage: Gebührenverzeichnis

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Universität erhebt nach dieser Ordnung in Verbindung mit dem ThürHGEG Gebühren, Auslagen und Entgelte, insbesondere:
  1. Säumnisgebühren,
  2. Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung,
  3. Gebühren in der Weiterbildung,
  4. Prüfungsgebühren,
  5. Gasthörerengebühren,
  6. Gebühren für ein Seniorenstudium,
  7. Verwaltungsgebühren sowie
  8. Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen
- (2) Für die Erhebung der Gebühren und Auslagen der Universität finden die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit das ThürHGEG oder diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.
- (3) Gebühren, die für die Benutzung von Universitätseinrichtungen erhoben werden, sind in den jeweiligen Benutzungsordnungen festgelegt.
- (4) Auf Antrag können Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des Einzelfalls eine besondere Härte bedeuten würde oder dies nach den Umständen des Einzelfalls angemessen erscheint.

## **§ 2 Säumnisgebühren**

Für eine verspätete Rückmeldung wird eine Säumnisgebühr gemäß Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

## **§ 3 Gebühren der Regelstudienzeitüberschreitung**

- (1) Studierende haben aufgrund des Überschreitens der Regelstudienzeit um einen bestimmten in § 4 Abs. 1 ThürHGEG festgelegten Zeitraum Gebühren gemäß Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten, sofern nach Maßgabe von Absatz 2 die Gebührenerhebung auf Antrag nicht hinausgeschoben oder die Gebühr auf Antrag nicht ganz oder teilweise erlassen wurde.
- (2) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird auf Antrag nach Maßgabe von § 4 Abs. 4 ThürHGEG hinausgeschoben oder kann im Einzelfall auf Antrag nach Maßgabe von § 4 Abs. 6 ThürHGEG ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars beim Akademischen Service Center der Universität zu stellen.
- (3) Die Universität gibt sich allgemeine Grundsätze zur Anwendung und Auslegung der Gebührenerhebung nach Absatz 1 und des Hinausschiebens der Gebührenerhebung oder des Gebührenerlasses nach Absatz 2.

## **§ 4 Auskunftspflicht**

Bewerber um einen Studienplatz oder Studierende sind verpflichtet, Erklärungen über die von ihnen abgeleisteten Hochschulse semester und Studienhalbjahre sowie zur Prüfung der Voraussetzung zur Gebührenerhebung nach § 3 abzugeben. Auf Verlangen der Universität sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls kann die Universität eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten in einer von der Universität gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Gebühr nach § 4 Abs. 1 zu entrichten.

## **§ 5 Gebühren für das Weiterbildende Studium**

- (1) Weiterbildende Studien sind gemäß § 6 Abs. 2 ThürHGEG gebührenpflichtig. Teilnehmer an Weiterbildenden Studien haben Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für das Studienangebot oder, soweit eine solche nicht besteht, nach Maßgabe dieser Ordnung zu entrichten.
- (2) Die Gebühr für ein Semester berücksichtigt die Aufwendungen für die geplanten akademischen Lehrstunden (Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum) einschließlich Personalausgaben (z.B. Honorare) und Sachausgaben (z.B. Lehrmittel, Verbrauchsmaterialien usw.).
- (3) Die Festsetzung der Gebühr pro Teilnehmer und Semester richtet sich nach den Anforderungen für Personal- und Sachausgaben. Sie wird auf der Grundlage einer Kostenkalkulation durch die Universität festgesetzt und den Studierenden rechtzeitig zur Kenntnis gegeben.
- (4) Eine Erstattung von Gebühren erfolgt anteilig, wenn das Weiterbildende Studium vorzeitig durch die Universität beendet wird. Tritt ein Bewerber durch schriftliche Erklärung, die spätestens einen Monat vor Studienbeginn bei der Universität vorliegen muss, vom Weiterbildenden Studium zurück, werden die Gebühren abzüglich eines Verwaltungskostenanteils von 10 % zurückerstattet. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt ist die Universität berechtigt, die Gebühr einzubehalten.

## **§ 6 Vorbereitungskurs – Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang**

Die Gebühr je Teilnehmer für einen Kurs pro Semester zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) wird gemäß Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

## **§ 7 Prüfungsgebühren**

- (1) Für die akademischen Prüfungsverfahren:
  1. Promotion,
  2. Habilitation,
  3. Umhabilitation,werden Gebühren gemäß Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. Wird der Antrag auf Eröffnung eines akademischen Prüfungsverfahrens nach Satz 1 zurückgenommen, solange dies nach der entsprechenden Satzung zulässig ist, werden 25% der Gebühr zurückerstattet.
- (2) Für die DSH-Prüfung oder vergleichbare Sprachprüfungen wird eine Prüfungsgebühr gemäß

Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

### **§ 8 Gasthörergebühren**

(1) Gasthörer entrichten für die Berechtigung zur Teilnahme an Vorlesungen der Universität Gebühren gemäß Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses (Anlage). Mit dem Gasthörerausweis können darüber hinaus andere Lehrveranstaltungen besucht werden, wenn der Lehrende zustimmt. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Ausstellung des Gasthörerausweises.

(2) Bei der Teilnahme an materialaufwendigen Lehrveranstaltungen hat der Gasthörer zusätzlich den Materialaufwand zu erstatten.

(3) Die Gasthörergebühr ist mit Beginn des Semesters fällig.

### **§ 9 Frühstudierende**

Für Frühstudierende (§ 71 ThürHG) bestehen die Gebühren- und Beitragspflichten nicht.

### **§ 10 Gebühren für ein Seniorenstudium**

(1) Von Studierenden, die in einem grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert sind und nicht der Gebührenpflicht nach § 3 (Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung) unterliegen und die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhebt die Universität Gebühren für ein Seniorenstudium gemäß Nr. 7 des Gebührenverzeichnisses (Anlage).

(2) Die Gebühr für das Seniorenstudium ist mit Beginn des Semesters fällig.

### **§ 11 Verwaltungsgebühren**

Gebühren für

1. die Ausgabe einer Chipkarte oder Ersatzchipkarte sowie das Ausstellen einer Zweitschrift eines Studenausweises oder eines Gasthörerausweises,
2. das Ausstellen einer Zweitschrift eines Abschlusszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades,
3. die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurden und Voraussetzung für die Zulassung zum Studium in einem Studiengang an der Universität sind,

werden gemäß Nr. 8 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

### **§ 12 Fälligkeiten**

(1) Eine Gebühr bei Regelstudienzeitüberschreitung nach § 3 ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Die Einschreibung oder Rückmeldung zum Vorbereitungskurs – Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (§ 6) setzt den Nachweis der Entrichtung der Gebühr voraus.

(2) Entrichtete Gebühren im Zusammenhang mit der Immatrikulation oder der Rückmeldung werden im Falle der Versagung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Immatrikulation sowie der Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters zurückerstattet.

(3) Die Gebühren nach § 11 werden mit der Antragstellung fällig. Eine Erstattung der Gebühr gemäß § 11 Nr. 3 erfolgt auch dann nicht, wenn die beantragte Zulassung nicht ausgesprochen wird oder die Immatrikulation aus sonstigen vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht erfolgt.

(4) Die anderen Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

### **§ 13 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 28. Oktober 2014

gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff

Rektor

## Anlage: Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1	<b>Säumnisgebühren</b>		20,00
1.1	Verspätete Rückmeldung		
2	<b>Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung</b>	pro Semester	500,00
3	<b>Gebühr für den Vorbereitungskurs für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang</b>	pro Semester	
3.1	Brückenkurs (B2) und DSH-Kurs (C1)		850,00
3.2	Wiederholerkurs (DSH-W)		650,00
4	<b>Gebühren für akademische Prüfungsverfahren</b>	je Verfahren	
4.1	Promotion		100,00
4.2	Habilitation		150,00
4.3	Umhabilitierung		50,00
5	<b>Gebühren für DSH-Prüfung oder vergleichbare Sprachprüfung</b> Sprachstufenprüfung	je Prüfung	50,00
6	<b>Gebühren für Gasthörer</b>	pro Semester	50,00
7	<b>Gebühren für ein Seniorenstudium</b>	pro Semester	125,00
8	<b>Verwaltungsgebühren</b>	je Ausweis	15,00
8.1	Ausgabe einer Chipkarte oder einer Ersatzchipkarte sowie Zweitschrift eines Studienausweises oder Gasthörerausweises		
8.2	Ausstellen einer Zweitschrift eines Abschlusszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grade	je Zeugnis bzw. Urkunde	20,00
8.3	Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsnachweise	je Bewerbung	25,00